

**An:**

Amtsgericht Pinneberg - Außenstelle  
Osterbrooksweg 42 + 44  
22869 Schenefeld

**Von:**

Ronald Fink  
Am Hollhorn 7  
25469 Halstenbek

09.05.2025

**Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Gerichtsvollzieherstelle des Amtsgerichts Pinneberg – wegen des Verhaltens von Frau Meldau sowie gravierender struktureller Unregelmäßigkeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die **Gerichtsvollzieherstelle des Amtsgerichts Pinneberg** – insbesondere in Bezug auf die jüngste Amtshandlung der Gerichtsvollzieherin Frau Meldau – sowie Beanstandung schwerwiegender struktureller Mängel im Umgang mit Vollstreckungstiteln und rechtsstaatlichen Grundsätzen in einem Vorgang, der bereits seit Jahren zahlreiche bedenkliche Aspekte aufweist.

---

**1. Anlass der Beschwerde: Verhalten von Frau Meldau**

Am 04.12.24 drang Frau Meldau ohne mein Wissen oder meine Zustimmung in meine Wohnräume ein, um mir ein Pfändungsschreiben zu übergeben. Auf mein klares und sachlich begründetes Ablehnen der Annahme – mit Verweis auf vorangegangene Pflichtverletzungen der Gerichtsvollzieherstelle – reagierte sie aggressiv und ohne erkennbaren Willen zum Dialog. Die Unterlagen warf sie anschließend in meinen Briefkasten.

Diese Vorgehensweise ist in ihrer **Grenzüberschreitung und mangelnden Professionalität** nicht hinnehmbar. Es besteht zudem der Verdacht, dass Frau Meldau vorab interne Informationen über mich eingeholt hat, was ein Verstoß gegen die gebotene Neutralität und Unvoreingenommenheit darstellen würde.

---

**2. Hintergrund: Missbrauch eines entwerteten Vollstreckungstitels**

Bereits im Jahr 2015 wurde ein erster Vollstreckungsversuch gegen mich eingeleitet – **unter Verwendung eines entwerteten Vollstreckungsbescheids**, der sich zu diesem Zeitpunkt nachweislich **noch im Besitz der KSK Südholstein** befand. Obergerichtsvollzieher Clausen hat

mir mündlich bestätigt, dass der Eingangsstempel vom **20.03.2015** mit diesem unrechtmäßigen Versuch korrespondiert.

Diese Vollstreckung hätte niemals stattfinden dürfen. In einem Vergleich (Az. 65 C 69/07, AG Pinneberg) war eindeutig geregelt, dass der Titel **entwertet und mir ausgehändigt** werden muss. Dies geschah jedoch **erst nach Einreichung meiner Klage gegen den zweiten Vollstreckungsversuch** ein Jahr später.

---

### **3. Zweiter Vollstreckungsversuch aus einem nicht erfüllten Vergleich**

Trotz der Nichterfüllung des Vergleichs durch die Sparkasse wurde später behauptet, man habe **aus dem Vergleich heraus** gepfändet. Diese Behauptung ist nachweislich falsch: Der Vollstreckungstitel befand sich weiterhin nicht in meinem Besitz und wurde erst im Laufe des Klageverfahrens übergeben. Der gesamte Vorgang ist daher **formell und materiell rechtswidrig**.

Ein Beschluss des Landgerichts Itzehoe (Az. 9 T 23/08, vom 17.04.2008) stützt sich zudem auf eine fehlerhafte Tatsachengrundlage – nämlich die Behauptung, der Vergleich sei bereits vollständig erfüllt worden. Das Gericht übernahm diese Falschannahme ungeprüft, obwohl die zugrunde liegende Pflicht zur Herausgabe des Titels eben nicht erfüllt war.

---

### **4. Forderung und Hinweis auf mögliche weitere Schritte**

Angesichts der wiederholten Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze fordere ich:

- die **sofortige und umfassende interne Überprüfung** der Vorgänge in der Gerichtsvollzieherstelle Pinneberg,
- eine **offizielle Stellungnahme**, insbesondere zum Missbrauch des entwerteten Vollstreckungstitels sowie zur Behauptung, es habe eine Vollstreckung aus einem erfüllten Vergleich stattgefunden.

Ich behalte mir ausdrücklich vor, **rechtliche Schritte** gegen die beteiligten Personen (insbesondere: **KSK Südholstein, RA Michael Hirsch, Richterin Bottke, Richterin Abry-Scherf, Obergerichtsvollzieher Clausen sowie GV'in Sponbiel**) einzuleiten, **sollte keine Aufarbeitung und Schadenskorrektur** erfolgen. Das Verhalten in seiner Gesamtheit lässt strafrechtliche Tatbestände wie **Dokumentenmissbrauch (§ 267 StGB), unzulässige Vorteilsverschaffung, Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB)** sowie grobe Verletzungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) erkennen.

Falls Sie sich nicht für zuständig halten oder der Sachverhalt Ihre Zuständigkeit übersteigt, **bitte ich um unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Aufsichtsbehörde oder richterliche Dienstaufsicht**.

---

## 5. Anlagen

- Vergleich AG Pinneberg (Az. 65 C 69/07)
- Beschluss LG Itzehoe (Az. 9 T 23/08)
- Vollstreckungsbescheid mit mehreren Eingangsstempeln
- Urteil AG Pinneberg (Az, 64 C 42/16)
- Zwei ungeöffnete Schreiben von Frau Meldau

---

Mit freundlichen Grüßen

**Ronald Fink**